

G e s e t z

vom.....mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung neuerlich geändert wird (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1970).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1969, BGBl.Nr.463, beschlossen:

Die NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.50/1953, 291/1958, 46/1960, 292/1961, 141/1962, 179/1962, 58/1965, 207/1967 und 259/1969, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. a) § 23 Abs. 2 lit.e hat zu lauten:

" e) Vorladung vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter;"

b) Dem § 23 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"Im Falle des Abs. 2 lit.e besteht der Entgeltanspruch nur, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat."

2. § 39 wird aufgehoben. Die Überschrift zu § 39 hat zu entfallen.

3. Die §§ 56 bis 59 haben zu lauten:

" § 56.(1) Die regelmässige Wochenarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird,

ab 5.1.1970.....43 Stunden

ab 3.1.1972.....42 Stunden

ab 6.1.1975.....40 Stunden

nicht überschreiten.

(2) Für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station darf die regelmässige

Wochenarbeitszeit

ab 5.1.1970.....	46 Stunden
ab 3.1.1972.....	44 Stunden
ab 6.1.1975.....	43 Stunden

nicht überschreiten.

(3) Wenn in die Arbeitszeit regelmässig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmässige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag um höchstens zehn Stunden verlängert werden.

§ 57. (1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmässige Wochenarbeitszeit in Betrieben der landwirtschaftlichen Produktion des Ackerbaues, der Wiesen-, Weide- und Alpwirtschaft, des Obst-, Wein- und Gartenbaues, um sechs Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, dass die im § 56 festgelegte regelmässige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der regelmässigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden.

(3) Für den Fall, dass eine kollektivvertragliche Regelung fehlt oder für bestimmte Dienstverhältnisse nicht Geltung hat, darf die regelmässige Wochenarbeitszeit gemäss § 56 Abs. 1 und 2 in der Arbeitsspitze durch insgesamt 13 Wochen um höchstens sechs Stunden verlängert werden und ist in der arbeitsschwachen Zeit dann durch ebenfalls 13 Wochen entsprechend zu verkürzen, sodass die jeweils geltende regelmässige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird. Die Einteilung der Arbeitszeit ist zwischen der Betriebsvertretung und dem Dienstgeber zu vereinbaren; besteht keine Betriebsvertretung, ist die Einteilung der Arbeitszeit im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vorzunehmen.

§ 58.(1) Die auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmässigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten auch über die Wochenarbeitszeit (§§ 56 und 57) hinaus bis zu einem Ausmass von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 innerhalb eines Monates. Über dieses Ausmass hinaus geleistete Arbeiten unterliegen den Bestimmungen des § 59.

(2) Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für die Mehrarbeiten im Sinne des Abs. 1 eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmass durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

§ 59.(1) An einem Wochentag dürfen von einem Dienstnehmer höchstens zwei, an einem sonst arbeitsfreien Samstag höchstens acht, in einer Arbeitswoche jedoch nicht mehr als zwölf Überstunden verlangt werden.

(2) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn aussergewöhnliche Umstände wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(3) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmässigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden.

(4) Art und Umfang der üblichen Früh- und Abendarbeiten werden durch Kollektivvertrag bestimmt."

4. § 61 hat zu lauten:

" § 61. Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmass von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet."

5. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

" § 62.(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

- a) Den im § 58 Abs. 1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 2 innerhalb eines Monats. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmass durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.
- b) Den ausschliesslich mit der Viehpflege, Melkung und regelmässigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag."

6. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

" § 65.(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen. Das Urlaubsausmass erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat."

7. § 68 Abs. 3 hat zu lauten:

" § 68.(3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs. 1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstverhältnisses $\frac{1}{52}$ des auf drei Wochen, für Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, $\frac{1}{52}$ des auf vier Wochen entfallenden Entgeltes (§ 8 Abs. 2)."

8. § 74 hat zu lauten:

" § 74.(1) Weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten befreit. Allein die bei der Viehpflege und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie voll beschäftigt sind

bis zum 31.12. 1971einen Tag

bis zum 31.12. 1974einen halben Tag

arbeitsfrei ohne Schmälerung des Entgeltes.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer wird die tägliche Arbeitspause

bis zum 31.12. 1971 um 45 Minuten,

bis zum 31.12. 1974 um 30 Minuten

ohne Schmälerung des Entgeltes verlängert."

9. a) Im § 76 Abs. 1 ist der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

" die hierfür notwendige freie Zeit ist ohne Schmälerung des Entgeltes einzuräumen."

- b) § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

" § 76.(3) Die regelmässige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf die im § 56 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäss."

Artikel II

Aus Anlass der Arbeitszeitverkürzung (Artikel I) darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden (Entgeltausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden.